

Auswirkungen auf die Pensionskassenführung

Anpassungen jetzt vorbereiten

Nach heutigem Kenntnisstand ist eine eindeutige Prognose über Annahme oder Ablehnung der Reform der Altersvorsorge am 24. September nicht möglich. Deshalb sind die Stiftungsräte und Geschäftsführer der Pensionskassen gut beraten, eventuell notwendige Anpassungen jetzt vorzubereiten. Hilfreich ist dabei, dass die Gesetzesbestimmungen ausreichend klar sind, sodass bereits vor dem Bekanntwerden der definitiven Verordnungen mit den Vorbereitungen begonnen werden kann.

IN KÜRZE

Wird die Altersvorsorge 2020 angenommen, muss es schnell gehen. Die ersten Auswirkungen zeigen sich schon Anfang 2018.

Zum heutigen Zeitpunkt stellen sich viele Stiftungsräte und Geschäftsführer auf den Standpunkt, dass Annahme oder Ablehnung der Reform der Altersvorsorge zu unsicher sei, um Anpassungen bereits jetzt vorzubereiten. Aber: Zu warten und auf eine Ablehnung der Reform zu hoffen, heisst, die Verantwortung als Stiftungsrat oder als Geschäftsführer der Pensionskasse nicht wahrzunehmen. Beispielsweise ist auch die zukünftige Konjunktorentwicklung des Jahres 2017 unsicher. Trotzdem setzen sich die Führungsorgane mit den möglichen Entwicklungen in der Anlagepolitik auseinander. Mittels Szenarien werden mögliche Auswirkungen geschätzt und Massnahmen vorbereitet.

Diese Vorbereitung ist eine Führungsaufgabe und gilt gleichermassen für die Altersvorsorge 2020 wie für die Anlagestrategie und -taktik. Der Stiftungsrat hat die Umsetzung vorzubereiten und für seine Entscheidungen mögliche Szenarien zu vergleichen.

Anpassungen per 1. Januar 2018

Das Referenzalter der Frauen wird demjenigen der Männer schrittweise angeglichen. Per 1. Januar 2018 erhöht sich das Referenzalter der Frauen auf 64 Jahre und 3 Monate:

- Falls sich das ordentliche Rentenalter der Pensionskasse (reglementarisches Referenzalter) auf das AHV-Rentenalter respektive auf Art. 13 BVG bezieht, hat die Erhöhung des gesetzlichen Referenzalters eine direkte Auswirkung auf die Leistungen.

- Für laufende temporäre Invalidenrenten von Frauen, die ab 64 (bisheriges AHV-Alter) durch die Altersrente ersetzt werden, ist eine Lösung zu finden.

Anstelle von Rücktritts- oder Pensionierungsalter wird der Begriff Referenzalter eingeführt. Das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt beträgt neu 62 Jahre. Eine Festlegung des vorzeitigen Altersrücktritts auf 60 ist noch immer möglich. Die Pensionskasse kann während fünf Jahren ein tieferes reglementarisches Rücktritts- oder Pensionierungsalter für Personen beibehalten, die per 31. Dezember 2017 bereits versichert waren:

- Sowohl das Vorsorgereglement wie auch die Vorsorgeausweise sind anzupassen.
- Auf dem Vorsorgeausweis sind die Altersleistungen mindestens für alle Neueintretenden ab 1. Januar 2018 nur noch ab Alter 60 respektive 62 auszuweisen.

Der flexible Rentenbezug ist zwischen 60 und 70 Jahren möglich, ebenso wird die Möglichkeit der Teilpensionierung in mehreren Schritten eingeführt. Dabei sind die Unterschiede zwischen Kapital- und Rentenleistungen zu beachten und eine konsolidierte Betrachtung aller Vorsorgeverhältnisse hat zu erfolgen:

- Somit hat die Pensionskasse ihr Reglement anzupassen. Eventuelle Unterschiede zwischen zwingend geltenden BVG-Vorschriften und reglementarischen Bestimmungen sind zu beachten.



Roland Schmid

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte,
Aktuar SAV, Geschäftsführer
Swiss Life Pension Services AG

Bei Entlassungen ab Alter 58 muss die Vorsorgeeinrichtung die Weiterversicherung bis zum Referenzalter zulassen:

- Aus Transparenzgründen gegenüber den Versicherten ist diese Bestimmung ins Reglement aufzunehmen.

Neu können nicht nur Pensionskassen von Berufs- oder Branchenverbänden die berufliche Vorsorge für Selbständigerwerbende anbieten. Mitarbeitende mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen können sich wie Selbständigerwerbende versichern lassen:

- Der Stiftungsrat hat zu entscheiden, ob diese Versicherung zugelassen werden soll. Die Diskussion wird eher bei Sammelstiftungen geführt werden. Für Verbandskassen entsteht damit neue Konkurrenz.

Gemäss Verordnungsentwurf kann die Pensionskasse auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichten, wenn ihr Deckungsgrad unter 108 Prozent liegt und sich der Deckungsgrad ohne Teilliquidation um höchstens 3 Prozentpunkte verändert:

- Diskussion im Stiftungsrat, ob die Pensionskasse von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.

Anpassungen per 1. Januar 2019

Das Referenzalter der Frauen steigt um weitere 3 Monate auf 64 Jahre und 6 Monate. Der BVG-Mindestumwandlungssatz wird in einem ersten Schritt auf

6.6 Prozent reduziert. Der Koordinationsabzug wird angepasst und die Altersgutschriften werden erhöht. Die Eintrittsschwelle ins BVG bleibt unverändert, der versicherte Lohn wird durch die Neudefinition des Koordinationsabzugs bei Löhnen im Eintrittsschwellenbereich massiv erhöht:

- Auch bei Vorsorgeplänen mit überobligatorischem Anteil ist zu prüfen, ob der Vorsorgeplan anzupassen ist. Der grösste Anpassungsbedarf besteht in den Lohnkategorien zwischen 21 150 und 35 000 Franken.

Für die Übergangsgeneration (alle Personen mit Jahrgang 1973 und älter) sind die bisherigen Leistungen gemäss BVG zu garantieren. Die Finanzierung erfolgt via Sicherheitsfonds:

- Ab 1. Januar 2019 sind zwei Schattenrechnungen zu führen. Die entsprechenden Informationen sind ebenfalls bei Austritt als Information auszuweisen und das Verwaltungssystem sowie die Verwaltungsprozesse sind anzupassen.

Jeder Versicherte hat neu das Recht, sich in die reglementarischen Leistungen einzukaufen. Dabei wird zuerst das BVG bis zum Maximum geöffnet. Dies kann im Leistungsfall zu zusätzlichen Kosten führen:

- Die erwarteten Einkäufe sind daher bei der Ausgestaltung des Finanzierungssystems zu berücksichtigen. Die

erwarteten Auswirkungen sind zu analysieren und die reglementarischen Bestimmungen werden entsprechend angepasst.

Anpassungen per 1. Januar 2020 bis 1. Januar 2022

Per 1. Januar 2020 erhöht sich das Referenzalter der Frauen um 3 Monate auf 64 und 9 Monate sowie im Folgejahr auf 65 Jahre. Der BVG-Umwandlungssatz wird pro Jahr um weitere 0.2 Prozentpunkte gesenkt, bis er im Jahr 2022 6 Prozent erreicht.

Der Zeitplan ist eng, nicht zuwarten

Diverse Anpassungen der Reglemente und Dokumente sind für alle Pensionskassen bereits per 1. Januar 2018 notwendig. Je nach Umhüllungsgrad sind auch Anpassungen an Finanzierungs- und Leistungssystem vorzubereiten. Wegen der Unsicherheit des Ausgangs der Abstimmung und der kurzen Umsetzungszeit ist es notwendig, dass die Geschäftsführung vorgängig die Umsetzung vorbereitet und der Stiftungsrat die Konsequenzen kennt.

Weiter müssen die Versicherten über die Änderungen informiert werden. Empfehlenswert ist es deshalb, sämtliche Änderungen bereits per 1. Januar 2018 vorzunehmen. Damit werden Kosten gespart. Diese Vorbereitungsarbeiten werden auch bei einer allfälligen Ablehnung der Vorlage zeitnah wieder aktuell und sind somit nicht verloren. **I**